

Privathaftpflichtversicherung

S H7.7

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Leistungsübersicht je nach gewähltem Versicherungsumfang	2
II	Deklaration der versicherten Sachen	3
III	Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)	7
IV	Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung	8
V	Präambel zu den Allgemeinen Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen	9
VI	Allgemeine Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen AL-PHV 2020 (Teil A) – Stand April 2025	11
VII	Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023	40

I Leistungsübersicht je nach gewähltem Versicherungsumfang

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist abschließbar für Familien/Partner oder für Singles, jeweils mit oder ohne Kinder.

Versicherte und mitversicherte Personen:	Familie/Paar mit Kind	Familie/Paar ohne Kind	Single mit Kind	Single ohne Kind
Versicherungsnehmer	•	•	•	•
Ehepartner, Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz	•	•	–	–
Unverheirateter Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft	•	•	–	–
Regressansprüche durch Sozialversicherungsträger, private und auch öffentliche Arbeitgeber	•	•	•	•
Regressansprüche von privaten Versicherern	•	•	•	•
Minderjährige unverheiratete Kinder	•	–	•	–
Volljährige unverheiratete Kinder				
• in Schul- oder unmittelbar anschließender Erstausbildung	•	–	•	–
• im Anschluss an Schulausbildung während Wartezeit auf Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium	•	–	•	–
• im Anschluss an Schulausbildung bei „Work & Travel“, maximal 1 Jahr	•	–	•	–
• nach abgeschlossener Erstausbildung während Wartezeit auf weitere Ausbildung (Lehre, Studium, Referendarzeit) oder während Arbeitsplatzsuche	•	–	•	–
• während Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst, sozialem oder ökologischem Jahr	•	–	•	–
• in Zweitausbildung (Lehre, Ausbildungsplatz oder Studium) unmittelbar im Anschluss an Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	•	–	•	–
Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in häuslicher Gemeinschaft (auch im Pflegeheim)	•	–	•	–
Nachversicherungsschutz für ausscheidende Personen bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens 12 Monate	•	•	•	–
Gastkinder, Austauschschüler (subsidiär)	•	•	•	•
Haushaltshilfe z. B. Pflegepersonal oder Au-Pair	•	•	•	•

II Deklaration der versicherten Sachen

Der Versicherungsumfang kann wahlweise als Tarifvariante comfort, classic oder compact vereinbart werden. Die Versicherung einzelner Positionen innerhalb einer Tarifvariante ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Versicherungssummen			
Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. EUR	30 Mio. EUR ¹	50 oder 100 Mio. EUR ¹
Versicherungssumme Vorsorgeversicherung	10 Mio. EUR	20 Mio. EUR ¹	50 Mio. EUR ¹
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr			
Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) - einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Eigentums- oder Ferienwohnung - eines Wochenend-/Ferienhauses - eines Schrebergartens, - von Miteigentum an zum Haus gehörenden Einrichtungen (z. B. Spielplätze) - eines auf Dauer fest installierten Wohnwagens oder Tinyhaus - eines Einfamilienhauses (bzw. einer Doppelhaushälfte) oder einem Wohnhaus mit mehreren Wohnungen - einer Lagerbox/einer Self Storage-Anlage bis max. 10 m²	mitversichert im Inland, soweit vom VN oder mitversicherten Personen selbst genutzt zwei abgeschlossene Wohnungen ohne Lagerbox	mitversichert in Europa vier abgeschlossene Wohnungen 10 m ²	mitversichert in Europa von zwei reinen Wohngebäuden 10 m ²
Eigentümer oder Mieter eines unbebauten Grundstückes ausschließlich zur privaten Nutzung vom VN oder von mitversicherten Personen	–	● Europa bis 10.000 m ²	● Europa bis 20.000 m ²
Vermietung von einzelnen Wohnräumen	● Inland	● EU- und EFTA ² -Staaten, UK	● EU- und EFTA ² -Staaten, UK
Vermietung - einer Einliegerwohnung oder Wohnung im Zweifamilienhaus - eines Einfamilienhauses (bzw. einer Doppelhaushälfte) oder eines Wohnhauses mit mehreren Wohnungen - einer Eigentumswohnung (auch Ferienwohnungen bzw. -häusern) sowie dazugehörige Garagen - einer einzelnen Garage (auch Stellplatz) - einzelner Fremdenzimmer	mitversichert im Inland zwei abgeschlossene Wohnungen eine Eigentumswohnung eine Garage max. 3 Zimmer	mitversichert in EU-EFTA ² -Staaten + UK vier abgeschlossene Wohnungen drei Eigentumswohnungen drei Garagen max. 6 Zimmer	mitversichert in EU-EFTA ² -Staaten + UK zwei reine Wohngebäude vier Eigentumswohnungen vier Garagen max. 8 Zimmer
Verpachtung eines unbebauten Grundstückes	–	mitversichert in EU EFTA UK bis 10.000 m ²	mitversichert in EU EFTA UK bis 20.000 m ²
Bauherren (Bausumme)	50.000 EUR	400.000 EUR; für ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus unbegrenzt	500.000 EUR; für ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus unbegrenzt
Bauhelfer	●	●	●
Gewässerschäden aus Kleingebinden	100 l/kg/1.000 l/kg	100 l/kg/1.000 l/kg	250 l/kg/1.000 l/kg
Gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb für - einen Heizöltank oder - einen oberirdischen Flüssiggastank - eine Abwassergrube für häusliche Abwässer - eine Photovoltaikanlage inkl. Einspeisung ins öffentliche Stromnetz - eine Solarthermieanlage - eine Balkon-Solaranlage (Balkonkraftwerk) - eine Flächengeothermie-Anlage - eine Geothermie-Anlage, die mittels Bohrung errichtet wurde oder wird - eine privat genutzte Wallbox (Wandladestation)	– – ● max. 10 kWp ● 800 Watt ● bis 1 Mio. EUR ³ ●	max. 10.000 l 4 t (Nenn-Füllgewicht) ● max. 25 kWp ● 800 Watt ● bis 1 Mio. EUR ³ ●	● ● ● ● ● 800 Watt ● bis 1 Mio. EUR ³ ●
Fahrzeuge nicht zulassungs-/versicherungspflichtig			
Kfz und Anhänger auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Rücksicht auf Höchstgeschwindigkeit	●	●	●
Alle Kfz bis 6 km/h (z. B. motorgetriebene Kinderfahrzeuge)	●	●	●
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Rasenmäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen)	●	●	●

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Nicht versicherungspflichtige Anhänger	•	•	•
Elektrorollstühle und Golfwagen/-caddie (nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	•	•	•
Pedelecs (Elektrofahrräder) bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung	•	•	•
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	•	•	•
Besitz und Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen), unbemannten Ballonen und Drachen, deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt	•	•	•
Gelegentlicher Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen (auch mit Motoren), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	•	•	•
Wassersportfahrzeuge (z. B. Ruderboote, Kanus) ohne Motoren, Segel (auch Drachen) oder Treibsätze	•	•	•
Surf- und Windsurfbretter (auch Foilboards ohne Motor)	•	•	•
Kitesurf-Boards und -Drachen (auch Wingfoilboard)	•	•	•
Eigene Segelboote (auch mit Hilfsmotor)	10 m² Segelfläche	15 m² Segelfläche	20 m² Segelfläche
Eigene Motorboote (ohne Führerscheinpflicht)	Motorboote bis 5 PS/3,7 kW	Motorboote bis 5 PS/3,7 kW	Motorboote bis 15 PS/11,03 kW
Tiere			
Halten und Hüten von zahmen Haustieren, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, gewerbliche Tierhaltung	•	•	•
Halten und Hüten von wilden Tieren (Spinnen, Frösche, Skorpione, Schlangen)	•	•	•
Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener mitversicherter Tiere	–	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Hüten von fremden Hunden – auch Kampfhunde – (nicht gewerbsmäßig)	•	•	•
Behindertenbegleithund oder Signalthund (Blindenhund)	•	•	•
Hüten/Reiten fremder Pferde (auch Reitbeteiligung)	•	•	•
Fahren fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken	•	•	•
Forderungsausfalldeckung			
Forderungsausfalldeckung	•	•	•
Gewaltopferschutz	•	•	•
Mindestschadenhöhe	2.500 EUR	500 EUR	ohne
Opferhilfe	–	50.000 EUR ³	50.000 EUR ³
Rechtsschutz	–	–	300.000 EUR
Garantien			
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	•	•	•
Innovationsklausel/Künftige Leistungsverbesserungen	•	•	•
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	•	•	•
Summen- und Konditionsdifferenzversicherung	–	•	•
Vorversicherungs-Garantie	–	•	•
Versehensklausel	–	•	•
Best-Leistungs-Garantie	–	–	•
Sonstiges			
Tätigkeit als Tagesmutter/-vater/Betreuungsgemeinschaften oder Babysitter (entgeltlich oder unentgeltlich)	unentgeltlich ist mitversichert	•	•
Nebenberufliche Tätigkeit (z. B. als Nachhilfelehrer, Influencer oder Hundesitter) – Jahresumsatz bis	6.000 EUR	12.000 EUR	25.000 EUR
Tätigkeit als Betreuer/Vormund mitversicherter Personen	–	•	•
Sachschäden aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht	•	•	•

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Sachschäden aus der Teilnahme an schulischen Praktika	•	•	•
Sachschäden an Ausbildungsgegenständen	5.000 EUR	100.000 EUR	•
Leistung bei fehlender Haftung			
• Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch deliktunfähige Minderjährige	5.000 EUR	100.000 EUR	•
• Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte geistig behinderte Angehörige (auch z. B. infolge Demenz)	5.000 EUR	100.000 EUR	•
• Schäden aus Anlass einer Gefälligkeithandlung	5.000 EUR	500.000 EUR	•
• Sachschäden Dritter im Zuge einer Gefälligkeithandlung, die der Versicherungsnehmer erhielt	–	5.000 EUR	10.000 EUR
Eltern bzw. Großeltern in häuslicher Gemeinschaft	–	•	•
Eltern- bzw. Großelternteil (auch im Altenheim)	–	•	•
Ein pflegebedürftiger Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft (mindestens Pflegegrad 2)	–	•	•
Ein pflegebedürftiger Angehöriger im Pflegeheim (mindestens Pflegegrad 3)	–	•	•
Nothelfer inklusive deren Aufwendung	•	•	•
Gegenseitige Ansprüche des versicherten Personenkreises bei			
• Personenschäden	–	•	•
• Sachschäden	–	–	max. 10.000 EUR
• Sachschäden, die Ihnen durch Ihre deliktunfähigen Enkelkinder entstehen	–	1.000 EUR	1.000 EUR
Minderjähriger Enkel in häuslicher Gemeinschaft inkl. erweiterter Enkel-schutz für Personenschäden	–	•	•
Volljährige unverheiratete Kinder in häuslicher Gemeinschaft, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden	–	•	•
Lernunterstützung (einmaliger pauschaler Zuschuss je mitversichertem Kind)			
• für Nachhilfeunterricht	250 EUR	250 EUR	250 EUR
• für Schul-/Lernsoftware	50 EUR	50 EUR	50 EUR
Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen und Feuchtigkeit	•	•	•
Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals	•	•	•
Sachschäden bei Arbeitskollegen oder Arbeitgebern/Dienstherrn	5.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR
Verletzung von Datenschutzbestimmungen während beruflicher Tätigkeit im Homeoffice	5.000 EUR	5.000 EUR	5.000 EUR
Schäden an fremden, gemieteten oder geliehenen Sachen (z. B. Elektro-Fahrräder, medizinische Hilfsmittel) ohne Begrenzung der Leihdauer bei elektrischen medizinischen Geräten sowie für Musikinstrumente	5.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR
Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Hardware, die leihweise			
• zur Teilnahme am Homeschooling zur Verfügung gestellt	750 EUR	750 EUR	750 EUR
• vom Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Verfügung gestellt wurde	750 EUR	750 EUR	750 EUR
Mietsachschäden (auch Glasschäden im selbstbewohnten Mietobjekt)	•	•	•
Kein Ausschluss von Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserberei-tungsanlagen	•	•	•
Mietsachschäden an Mobiliar in Hotels, Ferienwohnungen/-häusern, Pen-sionen, Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen	•	•	•
Verlust von fremden privaten Schlüsseln/Codekarten/Schlüssel-Chips ⁴	5.000 EUR	200.000 EUR	•
Verlust von überlassenen Schlüsseln/Codekarten/Schlüssel-Chips ⁴ im Rahmen von Vereins-, Dienst-, Ehrenamts- und Arbeitsverhältnissen	5.000 EUR	200.000 EUR	•
Erlaubter Besitz von Waffen und Munition (außer zur Jagd) sowie das er-laubte Abbrennen von Feuerwerk	•	•	•
Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Ehrenamt	•	• inkl. Erstberatung	• inkl. Erstberatung
Teilnahme an Wehrübungen oder dienstliche Veranstaltungen der Bun-deswehr – maximal 3 Monate	•	•	•

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlungen oder sonstigen Diskriminierungen	•	•	•
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	–	•	•
Schäden durch elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung	•	•	•
Schadenersatz zum Neuwert auf Wunsch des VN	–	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Ausgleich zur Zeitwertregelung bei Beschädigung eigener Sachen, wenn ein anderer Haftpflichtversicherer den Zeitwert bereits geleistet hat	–	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Umweltschadensversicherung (Ökoschutzversicherung)	3 Mio. EUR ³	3 Mio. EUR ³	5 Mio. EUR ³
Auslandsaufenthalt innerhalb Europas ⁵	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Auslandsaufenthalt außerhalb Europas ⁵	2 Jahre	5 Jahre	7 Jahre
Mallorca-Deckung	•	•	•
Schäden Dritter durch das Be- und Entladen des selbst gebrauchten Kraftfahrzeugs	–	10.000 EUR	20.000 EUR
Schäden durch das Öffnen der Kraftfahrzeugtür	–	10.000 EUR	20.000 EUR
Reinigungs- & Pflegearbeiten an geliehenen Kfz	–	10.000 EUR	20.000 EUR
Betankungsschäden an fremden geliehenen Kraftfahrzeugen	–	5.000 EUR	20.000 EUR
Rabattausgleich bei fremden geliehenen Kraftfahrzeugen (Selbstbeteiligung und Prämieendifferenz)	–	•	•
Übernahme der Selbstbeteiligung bei Car-Sharing Kraftfahrzeugen bzw. bei gemieteten E-Scootern	–	500 EUR	1.000 EUR
Kautionsleistung bei Schäden	25.000 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR
Repair & Care – Mehrleistung bei Reparatur statt Neukauf	–	bis 3.000 EUR	bis 5.000 EUR

• mitversichert im Rahmen der Vertragsbedingungen

– nicht enthalten/nicht möglich

¹ jeweils maximal 15 Mio. EUR je geschädigte Person

² European Free Trade Association (Europäisches Freihandelsabkommen) zwischen den 4 Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen

³ innerhalb der Versicherungssumme

⁴ soweit sie eine Schlüsselfunktion haben

⁵ soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird

III Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)

Paket Diensthauptpflicht

für Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

- versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Lehrer, Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst
- der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden sowie das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Paket Weitere Eigentumswohnung(en)

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Eigentumswohnungen sowie dazugehöriger Garagen

Paket Weitere Garage(n)

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Garagen oder Stellplätzen

Paket Hund

- versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Hundes
- je Versicherungsfall steht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Versicherungsleistung von maximal 5.000.000 EUR zur Verfügung

Paket Cyber

Informationssicherheitsverletzungen

- Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz oder DSGVO)
- Urheberrechtsverletzungen
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall

Cyber-Mobbing

- versichert sind Schäden, die einem Dritten durch Cyber-Mobbing oder -Stalking durch im Haushalt lebende minderjährige Kinder entstanden sind
- die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall

Tarif #papierlos

- Einfache und papierlose Kommunikation über unsere Kunden-App
- Attraktive Prämien durch gesonderten Nachlass bis zu 10 %
- Verfügbar in allen Tarifvarianten
- Voraussetzung für Tarif #papierlos ist die Registrierung des Versicherungsnehmers in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Postversands

IV Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)

Stand: 04.2025

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A 1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- Abschnitt A 2 gilt für Gewässerschäden und Schäden an der Umwelt (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A 3 gilt für Forderungsausfallrisiken.
- Abschnitt A 4 gilt für Risiken durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (Geothermierisiko mittels Bohrung)
- Optional Paket Diensthaftpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- Optional Paket Cyber Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Privathaftpflicht
- Optional Paket Hund

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung und zur Prämienangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B 1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Prämienzahlung.
- Abschnitt B 2 regelt Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung.
- Abschnitte B 3 und B 4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

V Präambel zu den Allgemeinen Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen

Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV (inkl. der Tarifstruktur IX)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV) ausschließlich zum Vorteil für Sie von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen – Stand 2020 – abweichen.

Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse voll entsprechen.

Innovationsklausel/Künftige Leistungsverbesserungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsmerk zur Privat-Haftpflichtversicherung für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

a) das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z. B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

b) die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen für Neuverträge führen im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Wirksamkeit des neuen Bedingungsmerks (Produkteinführung) Anwendung.

Tarif #papierlos

1 Gegenstand und besondere Konditionen des Tarifs #papierlos

Der Tarif #papierlos berücksichtigt die einfache und papierlose Vertragskommunikation über unser Kundenportal fin4u und ist in allen Tarifvarianten zuwählbar.

Durch die papierlose Kommunikation wird ein Nachlass gewährt.

2 Voraussetzungen des Tarifs #papierlos

Voraussetzung für Tarif #papierlos ist die Registrierung des Versicherungsnehmers in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands.

3 Wegfall der Voraussetzungen

Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in dem Kundenportal fin4u nicht durchgeführt, ist der Abschluss im Tarif #papierlos nicht möglich.

Der gewährte Nachlass entfällt, sobald der Versicherungsnehmer die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornimmt.

Versehensklause

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

In Erweiterung B 3-2 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Vorversicherungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, werden wir gemäß den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags vom Vorversicherer regulieren.

Voraussetzung für eine Regulierung im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie ist, dass:

- der vorangegangene Versicherungsschutz ununterbrochen bestanden hat und
- die Besserstellung weder bei der Alte Leipziger Versicherung AG noch beim Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar ist.

Die Entschädigung aus der Vorversicherungs-Garantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Darüber hinaus gilt die Vorversicherungs-Garantie nicht für Schäden gemäß A 1-7.

Im Fall der Regulierung müssen Sie uns im Vorfeld die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Best-Leistungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	nicht mitversichert
comfort	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der in diesem Vertrag mitversicherten Personen im Versicherungsfall für

- Risiken oder
- Deckungserweiterungen oder
- höhere Entschädigungsregelungen,

die im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen Tarif eines anderen Versicherers entsprechend dem dortigen Bedingungsnetzwerk eingeschlossen wären.

Versicherungsschutz besteht entsprechend den dortigen Regelungen. Die Versicherungssumme für derartige Schäden steht im Rahmen der bei der Alte Leipziger vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Eine Ersatzleistung darüber hinaus ist nicht möglich.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts um einen aktuellen, allgemein zugänglichen Tarif zur Privat-Haftpflichtversicherung eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers handelt. Für einzelne Vertriebspartner, Verbünde, Vereinigungen oder Vertriebsplattformen geschriebene Konzepte gelten nicht als allgemein zugänglicher Tarif.

Den Nachweis über die Mitversicherung bei einem anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Haftpflichtversicherers hat der Versicherungsnehmer in Form der Vorlage der von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zu erbringen.

Ausgeschlossen innerhalb der Best-Leistungs-Garantie sind Ansprüche

- aus Schäden im Ausland
- aus beruflichen und gewerblichen Risiken
- über die gesetzliche Haftung hinaus
- aus Vorsatz
- aus vertraglicher Haftung
- aus Eigenschäden (auch Forderungsausfall)
- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind
- aus Schäden, die bei der Alte Leipziger oder bei dem anderen Versicherer durch zuschlagspflichtige Risiken versicherbar sind
- aus Schäden, die durch Krankheitsübertragungen auf Mensch und Tier grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Die Bestimmungen gemäß A 1-9 – Vorsorgeversicherung – finden hier keine Anwendung.

Die Erweiterung umfasst keinen Verzicht auf Selbstbehalte. Ist im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ein Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser auch für die Best-Leistungs-Garantie.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Alte Leipziger Versicherung AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum selben Zeitpunkt kündigen.

Summen- und Konditionsdifferenzversicherung (Excedenten-haftpflichtversicherung)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Haftpflichtversicherung, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Anschlussversicherung, soweit der Vertragsbeginn nicht länger als 15 Monate in der Zukunft liegt und die anderweitige Haftpflichtversicherung zum Beginn der Anschlussversicherung gekündigt wird.

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens. Sind nach der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz.

Besteht zum Schadenszeitpunkt keine anderweitige Haftpflichtversicherung, wird mit einer Selbstbeteiligung von 500 EUR auf Grundlage dieser Bedingungen reguliert.

VI Allgemeine Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen AL-PHV 2020 (Teil A) – Stand April 2025

Inhaltsverzeichnis – Teil A

Abschnitt A 1 – Privathaftpflichtrisiko	Abschnitt A 3 – Forderungsausfallrisiko
A 1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	A 3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A 1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	A 3-2 Leistungsvoraussetzungen
A 1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall	A 3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A 1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A 3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A 1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	A 3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
A 1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	A 3-6 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz
A 1-7 Allgemeine Ausschlüsse	Abschnitt A 4 – Geothermierisiko mittels Bohrung
A 1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	A 4-1 In Erweiterung zu A 1-6.22, A 1-8.1, A 1-9.3 f), A 2-1.1 und A 2-2.2 gilt:
A 1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	A 4-2 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A 1-10 Nachversicherungsschutz/Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	A 4-3 Planung und Errichtung
Abschnitt A 2 – Besondere Umweltrisiken	A 4-4 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung
A 2-1 Gewässerschäden (außer Anlagerisiko)	Optional Paket Diensthafthpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
A 2-2 Gewässerschäden (Anlagerisiko)	Optional Paket Cyber Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Privathaftpflicht
A 2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	Optional Paket Hund
	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A
	A(GB)-1 Abtretungsverbot
	A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)
	A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung

Abschnitt A 1 – Privathaftpflichtrisiko

A 1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A 1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A 1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Bei allen Tarifvarianten	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	mitversichert
Single mit Kind	nicht mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur solange sie:

- sich noch in einer Schulausbildung (auch schulische Praktika) oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor und unmittelbar anschließendem Masterstudien-gang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) oder
- im Anschluss an die Schulausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten (gilt für Work & Travel maximal 1 Jahr) oder
- im Anschluss an die abgeschlossene berufliche Erstausbildung auf eine weitere Ausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) warten oder während der Suche nach einem Arbeitsplatz, längstens für ein Jahr – berufliche Erstausbildung ist Lehre

und/oder Studium oder umgekehrt, nicht jedoch Zweitlehre, Wechsel des Studienfaches oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl. – oder

d) sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung grenzt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Lernunterstützung:

Dieser Einschluss gilt ab dem Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2020 / 2021 und nur während einer nach dem Infektionsschutzgesetz vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie sechs Monate über deren festgestellte Beendigung hinaus.

Versicherungsschutz besteht, wenn

a) die Schulnoten einer gem. Ziff. A 1-2.1.2 a) in Schulausbildung befindlichen mitversicherten Person im aktuellen Zeugnis (Halbjahres-/Jahreszeugnis) gegenüber dem jeweils vorherigen Zeugnis in einem oder mehreren Hauptfächern (Mathematik, Deutsch, erste und zweite Fremdsprache sowie Leistungskurse) um mindestens zwei volle Schulnoten (bei 6er-Notenskala, bei Punkt- oder andern Skalen äquivalent) verschlechtert haben,

oder

b) die Versetzung in das nächste Schuljahr gefährdet, nicht erfolgt oder auf Anraten der Schule auf eigene Veranlassung unterblieben ist,

insofern die Versetzung nicht bereits ausweislich des vorherigen Zeugnisses gefährdet war.

Die Höchstersatzleistung beträgt je betroffener schulpflichtiger Person während der gesamten Vertragslaufzeit einmalig pauschal

- 250 EUR für Nachhilfeunterricht

sowie

- 50 EUR für Schul-/Lernsoftware.

Der Eintritt dieser Umstände ist unverzüglich anzuzeigen.

Besteht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Umstände noch keine vollen drei Kalendermonate, so beträgt die Leistung 50 % der oben genannten Summen.

Bei allen Tarifvarianten	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	nicht mitversichert
Single mit Kind	mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung.

Leben die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) im direkten Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Pflegeheim, so besteht der Versicherungsschutz weiter.

Bei allen Tarifvarianten	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	nicht mitversichert
Single mit Kind	mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A 1-2.1.2 und A 1-2.1.3:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A 1-10 sinngemäß.

Bei allen Tarifvarianten	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	mitversichert
Single mit Kind	nicht mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.5 von volljährigen Kindern als Privatperson, auch wenn sie sich nicht mehr in einer Ausbildung befinden, unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben;

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherrn wegen Personenschäden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-2.1.6 eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, pflegebedürftigen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung);

Lebt der pflegebedürftige Angehörige (mindestens Pflegegrad 3 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) im direkten Anschluss an

die häusliche Gemeinschaft in einem Alten- oder Pflegeheim, so besteht der Versicherungsschutz weiter.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A 1-2.1.7 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen – z. B. Pflegepersonal oder Au-pair – gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-2.1.8 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners;

Lebt ein Eltern- bzw. Großelternanteil des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im direkten Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Altenheim, so besteht der Versicherungsschutz weiter.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-2.1.9 eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Enkels des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners; soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-2.1.10 von Gastkindern (auch Übernachtungskinder) und Austauschschülern des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierter Personen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-2.1.11 von Personen, die einer über diesen Vertrag versicherten Person in Notfallsituationen freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben. Aufwendungen, die dem Nothelfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind, sind mitversichert. Eine Notfallsituation ist eine Situation,

wenn eine Bedrohung für Leib und Leben besteht. Soweit Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung erlangt werden kann, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Mitversichert sind Regressansprüche der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.11 aufgeführten Personen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

A 1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A 1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A 1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A 1-2.5 Versichert sind (abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4):

Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Sofern Sachschäden gerichtlich geltend gemacht werden, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	nicht mitversichert
comfort	mitversichert

Sachschäden durch mitversicherte deliktunfähige Enkelkinder sind auch ohne gerichtliche Geltendmachung bis 1.000 EUR mitversichert.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.9 sowie A 1-6.2 (bzgl. der betreuten Person) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß A 1-8.

A 1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A 1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A 1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A 1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A 1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A 1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

A 1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A 1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu

zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A 1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A 1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A 1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Ein- oder Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A 1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A 1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A 1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A 1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A 1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A 1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A 1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A 1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A 1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A 1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A 1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A 1-4 – Leistungen der Versicherung oder A 1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A 1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

A 1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (siehe auch A 1-7.16).

Besteht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung entfällt der Versicherungsschutz.

Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

- a) in der Kranken- und Altenpflege,
- b) der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- c) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- d) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- e) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

Betreuer/Vormund können der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner oder dessen Lebensgefährtin sein.

- f) bei der Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad-, Ketten-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Nicht versichert ist die Tätigkeit in

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.

Für wirtschaftliche/soziale Ehrenämter mit beruflichem Charakter besteht die Möglichkeit einer Erstberatung. Hierfür stehen einmalig 500 EUR zur Verfügung.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A 1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung oder Eigentumswohnung;

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in Europa
comfort	in Europa

b) eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser) oder eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als – je nach Tarifvariante – abgeschlossene Wohnungen befinden;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	2	im Inland
classic	4	in Europa

Für die Tarifvariante comfort gelten zwei reine Wohnhäuser in Europa als mitversichert.

c) eines Wochenend-/Ferienhauses;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in Europa
comfort	in Europa

d) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens bzw. eines Tinyhaus ohne Transport;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in Europa
comfort	in Europa

e) eines Schrebergartens;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in Europa
comfort	in Europa

einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-)Teiche.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in Europa
comfort	in Europa

f) eines unbebauten Grundstückes ausschließlich zur privaten Nutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen bis maximal – je nach Tarifvariante –.

Ein Holzunterstand bzw. ein Holzverschlag zählt nicht als bebaut.

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	-	nicht mitversichert
classic	10.000 m²	in Europa
comfort	20.000 m²	in Europa

g) einer Lagerbox oder einer Self-Storage Anlage bis maximal 10 m².

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	in Europa
comfort	in Europa

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist

- dass die unter A 1-6.3.1 a) bis g) genannten Objekte (je nach gewählter Tarifvariante) im Inland oder in Europa gelegen sind und
- dass die unter A 1-6.3.1 a) bis e) genannten Objekte in der Tarifvariante compact vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden.

A 1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;

2) aus der Vermietung (Verpachtung)

a) von einem Einfamilienhaus (bzw. Doppelhaushälfte) oder Wohnhaus, sofern sich in diesem nicht mehr als – je nach Tarifvariante – abgeschlossene Wohnungen befinden, oder einzelnen Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	2	im Inland
classic	4	in EU EFTA UK

Für die Tarifvariante comfort gelten zwei reine Wohnhäuser in der EU EFTA UK als mitversichert.

b) einzelner Garagen oder Stellplätzen;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	eine Garage oder ein Stellplatz im Inland
classic	drei Garagen oder drei Stellplätze in EU EFTA UK
comfort	vier Garagen oder vier Stellplätze in EU EFTA UK

c) von weiteren Garagen oder Stellplätzen (**nur versichert, wenn es ausdrücklich im Versicherungsschein aufgeführt ist**);

Paket optional	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	weitere	nicht mitversichert
classic	weitere	in EU EFTA UK
comfort	weitere	in EU EFTA UK

d) von Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnungen bzw. -häusern) sowie dazugehöriger Garagen;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	1	im Inland
classic	3	in EU EFTA UK
comfort	4	in EU EFTA UK

e) von weiteren Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnungen bzw. -haus) sowie dazugehöriger Garagen (**nur versichert, wenn es ausdrücklich im Versicherungsschein aufgeführt ist**);

Paket optional	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	weitere	nicht mitversichert
classic	weitere	in EU EFTA UK
comfort	weitere	in EU EFTA UK

f) einer Einliegerwohnung oder einer Wohnung im Zweifamilienhaus;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	im Inland
classic	in EU EFTA UK
comfort	in EU EFTA UK

g) von einzelnen Fremdenzimmern mit Abgabe von Speisen;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	3	im Inland
classic	6	in EU EFTA UK
comfort	8	in EU EFTA UK

h) eines unbebauten Grundstücks bis

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	-	nicht mitversichert
classic	10.000 m ²	in EU EFTA UK
comfort	20.000 m ²	in EU EFTA UK

sofern diese Risiken im Inland oder der EU EFTA UK gelegen sind.

EU EFTA UK = Europäische Union, Free Trade Association – Europäisches Freihandelsabkommen – zwischen den 4 Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Vereinigtes Königreich.

Ist das unbebaute Grundstück größer als 10.000 m² bzw. 20.000 m² oder wird mehr als ein Grundstück verpachtet oder werden mehr (je nach Tarifvariante) Fremdenzimmer vermietet, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung A 1-9. Gleiches gilt, wenn mehr als (je nach Tarifvariante) Garagen, Stellplätzen oder Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnungen) einzeln vermietet und kein entsprechendes Zusatzpaket abgeschlossen wird;

3) aus dem Miteigentum an zu den in A 1-6.3.1 (a) bis (e) genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen);

4) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Um- oder Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	50.000 EUR im Inland
classic	400.000 EUR in Europa
comfort	500.000 EUR in Europa

je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9).

Sofern es sich um ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus handelt, entfällt die Begrenzung der Bausumme.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	in Europa
comfort	in Europa

Mitversichert ist

a) bei Neubauten die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit;

b) die gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

c) das Bauen mit eigener Bauleistung (Bauen in eigener Regie), jedoch ohne das Verwenden von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und Turmdrehkränen.

Nicht versichert sind

a) Bauplanung und Bauleitung;

b) Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

c) Bau einer Geothermie-Anlage mittels Bohrung.

Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von A 1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ohne besondere Vereinbarung besteht Versicherungsschutz in vorstehendem Umfang nur, soweit derartige Schäden nicht durch mechanische Be- und Entladevorrichtungen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer – je Tarifvariante – selbst zu tragen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR
classic	20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR
comfort	ohne Selbstbeteiligung

Für die Bauherrenhaftpflicht gemäß A 1-6.3.2 6). gilt als Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Objekte im Inland oder in Europa gelegen sind.

7) als Betreiber von Anlagen und Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb

a) einer Photovoltaikanlage – inklusive Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers und/oder

Tarifvariante	Leistung	Versicherungsschutz
compact	max. 10 kWp	mitversichert im Inland
classic	max. 25 kWp	mitversichert im Inland
comfort	•	mitversichert im Inland

b) einer Solarthermieranlage (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmeeinheiten, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken) und/oder

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert im Inland
classic	mitversichert im Inland
comfort	mitversichert im Inland

c) einer Flächengeothermie-Anlage.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert im Inland
classic	mitversichert im Inland
comfort	mitversichert im Inland

d) einer privat genutzten Wallbox (Wandladestation) zur Stromversorgung von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern oder E-Scooter.

e) einer Balkon Solaranlage (Balkonkraftwerk) – inklusive Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Leistung	Versicherungsschutz
compact	800 Watt	mitversichert im Inland
classic	800 Watt	mitversichert im Inland
comfort	800 Watt	mitversichert im Inland

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die unter A 1-6.3.2 7) a), b), d) und e) genannten Anlagen auf bzw. an einem mitversicherten **im Inland** gelegenen selbst bewohnten Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte) einschließlich zugehöriger Garagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

oder sich auf bzw. an einem Wohnhaus einschließlich zugehöriger Garagen, sofern sich in diesem nicht mehr als – je nach Tarifvariante – abgeschlossene Wohnungen –

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
compact	2	im Inland
classic	4	in Europa

oder sich auf bzw. an zwei reinen Wohnhäusern einschließlich zugehöriger Garagen befinden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	nicht mitversichert
comfort	mitversichert

Die unter A 1-6.3.2 7) c) genannte Anlage, die sich auf dem mitversicherten im Inland gelegenen Grundstück (Grundstücken bei Tarifvariante comfort) befindet, ist ebenfalls – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Mitversichert ist hier im Rahmen von A 1-6.3.2 7) der Versicherungsnehmer als Bauherr seiner Photovoltaikanlage, Solarthermieranlage, Balkon-Solaranlage oder Wallbox. Nicht jedoch als Bauherr einer Flächengeothermie-Anlage.

Nicht versichert sind Ansprüche

a) an der Photovoltaik-, Solarthermie-, Erdwärme-, Balkon-Solaranlage oder Wallbox selbst;

b) wegen Schäden durch den Anschluss der Photovoltaikanlage oder Balkon-Solaranlage an das Netz des öffentlichen Netzbetreibers;

c) wegen Schäden infolge der Montage am Bestimmungsort der Photovoltaik-, Solarthermie, Erdwärme-, Balkon-Solaranlage oder Wallbox;

d) wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

A 1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

A 1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

A 1-6.4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigung ist, beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	3.000.000 EUR
classic	3.000.000 EUR
comfort	5.000.000 EUR

A 1-6.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A 2 (besondere Umweltrisiken).

A 1-6.5 Abwässer/Rückstau- und Allmählichkeitsschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

a) durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals.

b) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer.

c) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A 1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen **Mietsachschäden** an Grundstücken, Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Balkone, Terrassen und Loggien.

Die gemietete Küche einschließlich eingebauter E-Geräte – abweichend von A 1-6.6.1 b) – ist mitversichert.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung ist begrenzt auf die jeweilige Versicherungssumme.

A 1-6.6.2 Für Schäden an fremden gemieteten oder geliehenen Sachen gilt:

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte wie z. B. ein Hörgerät, Inhalationsgerät oder ein Blutdruck-Messgerät sowie geliehene, gemietete oder zum Gebrauch überlassene Musikinstrumente.

Versichert sind speziell die Beschädigung, das Abhandenkommen, der Verlust von privat gemieteten oder geliehenen (Elektro-)Fahrern (kein Leasing).

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall – je Tarifvariante –; begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	5.000 EUR
classic	50.000 EUR
comfort	100.000 EUR

b) Für Schäden an fremden beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Pensionen, Schiffskabinen, Schlafwagenabteil, Ferienwohnungen und -häusern besteht Versicherungsschutz gemäß A 1-6.6.1.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Ausgeschlossen bei A 1-6.6.2 a) und b) sind

a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;

b) Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden (gilt nicht für elektrische medizinische Geräte sowie für Musikinstrumente);

c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Hardware (z. B. Tablets, Surfaces, Notebooks, PCs, Zubehör), die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in deren Eigenschaft als Schüler oder Student von der Schule oder gleichgestellten Lehranstalt zur Teilnahme am Homeschooling leihweise zur Verfügung gestellt worden ist.

Die jährliche Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 750 EUR.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

d) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Hardware (z. B. Tablets, Surfaces, Notebooks, PCs, Zubehör), die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in deren Eigenschaft als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlicher Selbständiger durch den Arbeitgeber oder Dienstherren leihweise zur Verfügung gestellt wurde.

Die jährliche Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 750 EUR.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Ausgeschlossen bei A 1-6.6.2 c) und d) sind

a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;

b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.

A 1-6.7 Sportausübung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

a) der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 1) einer jagdlichen Betätigung,
- 2) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).
- b) aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern – auch Pedelecs und Elektrofahrrädern, bei denen keine Versicherungspflicht (bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung) besteht.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für Schäden, die durch abgeschlagene Golfbälle einer mitversicherten Person entstehen bis zur Deckungssumme, auch wenn keine gesetzliche Haftung besteht. Der Abschlag muss auf einer dafür zugelassenen Golfanlage erfolgt sein. Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund mangelnder Verkehrssicherung des Anlagenbetreibers sowie Vorsatz.

A 1-6.8 Waffen und Munition

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen (auch aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A 1-6.9 Tiere

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von

- a) zahmen Haustieren z. B. Katzen, Hühnern, Tauben
- b) gezähmten Kleintieren z. B. Hamster, Meerschweinchen
- c) Bienen
- d) Blinden-, Signal- oder Behindertenbegleithunde

Wilde Kleintiere (z. B. Spinnen, Frösche, Skorpione und Schlangen) sind auch mitversichert, wenn es sich dabei um erlaubte und – soweit genehmigungspflichtig – genehmigte Haltung und Hütung im Haushalt des Versicherungsnehmers zu privaten Zwecken handelt.

Mitversichert sind Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 5.000 EUR*
comfort	bis 10.000 EUR*

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- b) wilden Tieren mit nicht erlaubter und genehmigungspflichtiger Haltung und Hütung

c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A 1-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde (auch Reitbeteiligung),
- c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (Kutsch- oder Schlittenfahrten) zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A 1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. selbstfahrende Mäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (Elektrollstühle), einem Golfwagen/-caddie unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

A 1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

A 1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- b) ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter, Drohne), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- c) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys oder Wingfoilboards ohne Motor u. ä.

A 1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A 1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A 1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze z. B. Ruder-, Schlauch- und Paddelboote, Kajaks, Kanus, Kanadier);

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

- b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

- c) eigene und fremde Surf- und Windsurfbretter sowie Foilboards jeweils ohne Motor;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

- d) eigene Segelboote bis – je nach Tarifvariante – Segelfläche (auch mit Hilfsmotor);

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 10 m ²
classic	bis 15 m ²
comfort	bis 20 m ²

- e) eigene Motorboote mit einer Motorstärke – je Tarifvariante – bis maximal;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 5 PS/3,7 kW
classic	bis 5 PS/3,7 kW
comfort	bis 15 PS/11,03 kW

- f) fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit

1. diese nur gelegentlich gebraucht werden und
2. für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.14 Schäden im Ausland

A 1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- b) auf eine versicherte Handlung in Europa bzw. auf ein in Europa bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- c) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt – außerhalb Europas – maximal – je nach Tarifvariante – eingetreten sind.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 2 Jahre
classic	bis 5 Jahre
comfort	bis 7 Jahre

Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenereignissen in den USA bzw. US-Territorien werden die Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-,

Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 1-6.14.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von – je nach Tarifvariante – zur Verfügung.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 25.000 EUR
classic	bis 100.000 EUR
comfort	bis 500.000 EUR

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

A 1-6.14.3 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Dekung)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

a) Versichert ist – abweichend von A 1-6.10 und A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (siehe A 1-6.14.1 b)) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Dekung besteht.

b) Als Kraftfahrzeuge gelten:

- 1) Personenkraftwagen,
- 2) Krafträder,
- 3) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

c) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in A 1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A 1-9.3 (1) (Vorsorgeversicherung).

d) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Fahrer darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

e) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der

Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

A 1-6.15 Vermögensschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A 1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A 1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - 1) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- 2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasseter Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B 3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

A 1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A 1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A 1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A 1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A 1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A 1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - 1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - 2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - 1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - 2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-6.17 Tagesmutter-/Tageseltern-/Betreuungsgemeinschaften-/Babysitter-/Au-pair-Tätigkeit

A 1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	unentgeltlich ist mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

a) aus der Tätigkeit als Tagesmutter, Tageseltern, Betreuungsgemeinschaften, Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

b) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

c) Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

d) Abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4 sind auch Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden

- 1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- 2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern versichert.

e) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

A 1-6.18 Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes Work & Travel oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Hierbei sind auch Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden versichert, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 5.000 EUR
classic	bis 100.000 EUR
comfort	mitversichert

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

A 1-6.19 Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen bzw. dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügte Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 5.000 EUR
classic	bis 50.000 EUR
comfort	bis 100.000 EUR

b) Verletzung von Datenschutzbestimmungen während beruflicher Tätigkeit im Homeoffice

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

In Abweichung von A 1.1 gelten zusätzlich auch Schäden nach Satz 1 mitversichert, die infolge einer beruflichen Tätigkeit im Homeoffice entstanden sind.

Diese Leistung ist begrenzt auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche des Arbeitgebers bzw. Dienstherren.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Auf die Regelungen aus A 1-6.6.2 d) wird hingewiesen.

A 1-6.20 Abhandenkommen von Schlüsseln

A 1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

a) fremden privaten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarte/Schlüssel-Chips (soweit sie eine Schlüsselfunktion haben) für eine zentrale Schließanlage),

b) fremden privaten Kraftfahrzeug-Schlüsseln,

c) dem Verlust von überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten/Schlüssel-Chips (soweit sie eine Schlüsselfunktion haben) im Rahmen von Vereins-, Ehrenamts-, Dienst- und Arbeitsverhältnissen),

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

A 1-6.20.2 Ersetzt werden die Kosten

a) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,

b) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss),

c) für den Objektschutz des Gebäudes bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

A 1-6.20.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden;

b) aus sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

A 1-6.20.4 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Vers.-summe	Versicherungsschutz
compact	5.000 EUR*	mitversichert
classic	200.000 EUR*	mitversichert
comfort	•	mitversichert

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.21 Leistung bei fehlender Haftung

A 1-6.21.1 a) Schäden anlässlich einer Gefälligkeitsleistung

Der Versicherer wird bei Schäden aus einer Gefälligkeitsleistung (unentgeltlicher Hilfeleistung) gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit einwenden, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Vers.-summe	Versicherungsschutz
compact	5.000 EUR*	mitversichert
classic	500.000 EUR*	mitversichert
comfort	•	mitversichert

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.21.1 b) Schäden Dritter im Zuge einer Gefälligkeitsleistung, die der Versicherungsnehmer erhielt

Der Versicherer übernimmt bei Sachschäden aus einer Gefälligkeitsleistung (unentgeltlicher Hilfeleistung) – die der Versicherungsnehmer erhielt – gegenüber dem Geschädigten die Leistung, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 5.000 EUR*
comfort	bis 10.000 EUR*

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.21.2 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte Minderjährige werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

a) der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und

b) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen

Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhandengekommen sind.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 5.000 EUR*
classic	bis 100.000 EUR*
comfort	mitversichert*

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.21.3 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige (auch z. B. infolge Demenz) werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- der mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige nur aus Gründen seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht verantwortlich ist und
- weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhandengekommen sind.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 5.000 EUR*
classic	bis 100.000 EUR*
comfort	mitversichert*

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.22 Geothermie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächegeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A 1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächegeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

A 1-6.22.2 Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdstürchungen, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

A 1-6.23 Ansprüche aus Benachteiligungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.23.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A 1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A 1-6.23.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A 1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A 1-6.23.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A 1-6.23.4 Versicherungssummen

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A 1-6.23.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 1-6.24 Nebenberufliche Tätigkeiten

A 1-6.24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz von – je nach Tarifvariante – maximal.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 6.000 EUR
classic	bis 12.000 EUR
comfort	bis 25.000 EUR

A 1-6.24.2 Mitversichert sind ausschließlich nebenberufliche Tätigkeiten aus den Bereichen:

- a) Alleinunterhalter,
- b) Annahmestelle für Sammelbesteller,
- c) Änderungsschneiderei, Stickerei,
- d) Daten- und Texterfassung,
- e) Erteilung von Fitness- oder Kochkursen,
- f) Fotografen,
- g) Friseure,
- h) Handel mit Haushaltsgeräten, -waren und -reinigungsmitteln,

i) Influencer, Content-Creator, Podcaster

Hier stehen im Schadenfall maximal 5.000 EUR zur Verfügung.

j) Jugendtraining, z. B. Jugendfußballtrainer,

k) Kosmetikhandel (ohne Herstellung),

l) Kunsthandwerker, Töpfer,

m) Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer,

n) Markt- und Meinungsforschung,

o) Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen,

p) Tierbetreuung,

q) Trödel- oder Flohmarktverkäufer

r) Übersetzer (Berufsversehen sind nicht mitversichert),

s) Vertrieb von Schmuck (auch Herstellung).

A 1-6.24.3 Voraussetzung für Mitversicherung

a) Der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.

b) Der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen besitzen keine Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit steht. Das häusliche Arbeitszimmer oder das Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück gefährden den Versicherungsschutz nicht.

c) Der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen beschäftigen keine Angestellten, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen.

Treffen die aufgeführten Tätigkeiten aus den Bereichen nach A 1-6.24.2 oder die Voraussetzung nach A 1-6.24.3 nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit. Die Bestimmungen in A 1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) und A 1-9 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

A 1-6.24.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) aus Vermögensschäden (A 1-6.15);

b) wegen Schäden an Kommissionsware;

c) wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;

d) aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

A 1-6.25 Betankungsschäden an fremden geliehenen Kraftfahrzeugen

A 1-6.25.1 Versichert ist – abweichend von A 1-6.6.2 6) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

A 1-6.25.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A 1-6.25.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 5.000 EUR
comfort	bis 20.000 EUR

A 1-6.26 Ausgleich einer Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbetrags bei Schäden an bzw. durch fremde geliehene Kraftfahrzeuge

A 1-6.26.1 Verursacht der Versicherungsnehmer oder mitversicherte volljährige Personen zu A 1-2.1.1 und A 1-2.1.2 beim erlaubten Gebrauch eines

- Personenkraftwagens,
- Krafttrads,
- Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht abweichend von A 1-6.6.2 6) und A 1-7.14 Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

A 1-6.26.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Voraussetzung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die betroffene Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung und die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

A 1-6.26.3 Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Handelt es sich bei dem unter A 1-6.26.1 a) aufgeführten Personenkraftwagen um ein Car-Sharing Fahrzeug bzw. um einen gegen Entgelt geliehenen E-Scooter, so besteht auch hier nach A 1-6.26.2 und A 1-6.26.3 Versicherungsschutz beim ordnungsgemäßen Gebrauch.

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	500 EUR
comfort	1.000 EUR

A 1-6.26.4 Erstattet wird zusätzlich die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung beträgt – je Tarifvariante –Versicherungsfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 1-6.26.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen

- die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden
- die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A 1-6.27 Schäden Dritter beim Be- und Entladen des selbst gebrauchten Kraftfahrzeuges

A 1-6.27.1 Versichert ist – abweichend von A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten

beim Be- und Entladen des eigenen Pkws oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt beim Öffnen von Kraftfahrzeugtüren und für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

A 1-6.27.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A 1-6.27.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 10.000 EUR
comfort	bis 20.000 EUR

A 1-6.28 Neuwertentschädigung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 5.000 EUR
comfort	bis 10.000 EUR

In Abänderung von A 1-3.1 wird im Schadenfall, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht, bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis – je nach Tarifvariante – nicht übersteigt, auf einen Zeitwertabzug wird verzichtet.

Die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat, ersetzen wir ebenfalls – je Tarifvariante – bis

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 5.000 EUR
comfort	bis 10.000 EUR

A 1-6.29 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Eingeschlossen sind – abweichend von A 1-7.9 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 1-6.30 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	12 Monate
classic	12 Monate
comfort	12 Monate

Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos oder gerät er in Kurzarbeit, kann der Vertrag vorübergehend für maximal 12 Monate prämienfrei gestellt werden.

Voraussetzungen für die Leistung:

- Der Versicherungsnehmer
 - war mindestens zwölf Monate vollbeschäftigt,
 - geht keiner bezahlten Beschäftigung mehr nach oder befindet sich nachweislich in Kurzarbeit,

- ist bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet bzw. hat einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt.

- Die Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit dauert mindestens einen Monat an.
- Die Prämie zu diesem Vertrag ist gezahlt.

Sollte der Versicherungsnehmer eine berufliche Tätigkeit aufnehmen bzw. zur Vollbeschäftigung zurückkehren, entfällt die Prämienfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die jeweilige Änderung eingetreten ist.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit

- außer durch Arbeitsunfähigkeit
- unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Insolvenz).

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

A 1-6.31 Repair & Care – Mehrleistung bei Reparatur statt Neukauf

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	30 % bis 3.000 EUR
comfort	30 % bis 5.000 EUR

Kann der Geschädigte eines versicherten Haftpflichtschadens nachweisen, dass die beschädigte Sache repariert wurde und dadurch Mehrkosten z. B. durch nachhaltige Beschaffung entstanden sind oder ein gebrauchter Ersatz angeschafft wurde, so leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers zusätzlich bis zu – gemäß Tarifvariante – über den Zeitwert hinaus.

Mehrkosten können auch damit begründet sein, dass z. B.

- Elektrogeräte eine bessere Energieeffizienzklasse haben z. B. mit einer Stand-By-Stop-Schaltung ausgestattet sind;
- ersetzte Gegenstände mit einem Umweltsiegel – z. B. Blauer Engel – ausgezeichnet sind;
- gebrauchte Ersatzgeräte teurer sind als der geschädigte Gegenstand.

A 1-6.32 Verzicht auf erweiterte Verschuldensprüfung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Bei Schäden an unachtsam abgelegten (z. B. Fußböden, Sitzgelegenheiten) Brillen oder Hörgeräten, verzichten wir auf die Prüfung des Verschuldens.

A 1-6.33 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Eingeschlossen sind – abweichend von A 1-7.10 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Ausgeschlossen bleiben vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

A 1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

A 1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - b) Arbeiten oder sonstige Leistungen
- erbracht haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A 1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A 1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A 1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A 1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A 1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A 1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A 1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A 1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

A 1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht.

A 1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A 1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A 1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A 1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A 1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A 1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A 1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A 1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag – je nach ausgewählter Tarifvariante – von maximal

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10.000.000 EUR
classic	20.000.000 EUR
comfort	50.000.000 EUR

für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall, höchstens jedoch maximal – je nach ausgewählter Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10.000.000 EUR
classic	15.000.000 EUR
comfort	15.000.000 EUR

für Personenschäden je geschädigter Person und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

A 1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen – mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
- f) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A 1-10 Nachversicherungsschutz/Fortsetzung der Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

A 1-10.1 Entfällt die Mitversicherung der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.5 genannten Personen, weil

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (A 1-2.1.1)
 - c) Kinder nach der Ausbildung geheiratet haben oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind (A 1-2.1.4 oder A 1-2.1.5),
 - d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde (A 1-2.1),
- besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 12 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Alte Leipziger beantragt, entfällt der Versicherungsschutz zu diesem Termin.

A 1-10.2 Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Prämienrechnung durch den Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A 2 – Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A 1 – abweichend von Abschnitt A 1-6.4 – und den folgenden Bedingungen.

A 2-1 Gewässerschäden (außer Anlagerisiko)

A 2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- für Anlagen bis – je Tarifvariante – Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter – je Tarifvariante – nicht übersteigt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100 l/kg maximal 1.000 l/kg
classic	100 l/kg maximal 1.000 l/kg
comfort	250 l/kg maximal 1.000 l/kg

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9).

- für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 2-1.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung,

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 2-2 Gewässerschäden (Anlagerisiko)

A 2-2.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

a) von Heizöl- oder Gastanks auf den in A 1-6.3.1 genannten Grundstücken.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	bis 10.000 l / 4 t (Nenn-Füllgewicht)
comfort	ohne Begrenzung

b) der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A 2-2.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A 2-2.2.1 Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gem. A 2-1.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 2-2.3 Regelungen zu mitversicherten Personen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verletzung in Anspruch genommen werden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 2-2.4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf – je Tarifvariante – pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	3.000.000 EUR
classic	3.000.000 EUR
comfort	5.000.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

A 2-2.5 Rettungskosten

Versichert sind

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 2-2.6 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von A 1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 2-2.7 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A 2-3.1 Versichert sind – abweichend von A 1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A 2-3.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A 1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgeetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A 2-3.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A 2-3.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigung ist, beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	3.000.000 EUR
classic	3.000.000 EUR
comfort	5.000.000 EUR

Abschnitt A 3 – Forderungsausfallrisiko

A 3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A 3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A 1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A 3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in A 1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Außerdem besteht für Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden und daraus resultierenden Vermögensschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (Gewaltopferschutz).

A 3-1.3 Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und der Täter nicht ermittelt werden konnte. Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören der Versicherungsnehmer und der unter Ziffer 1.2 –1.5 genannte Personenkreis.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid). Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind; oder durch Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen; oder psychische Primär- und Folgeschäden.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 3-1.4 Mitversichert sind – abweichend von A 1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

A 3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A 1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A 3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,

A 3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

c) ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A 3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A 3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A 3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A 3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt – bei den Tarifvarianten classic und comfort maximal jedoch 15.000.000 EUR bei Personenschäden je geschädigter Person.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

A 3-3.3 Die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

A 3-3.4 Die Mindestschadenhöhe beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	ab 2.500 EUR
classic	ab 500 EUR
comfort	ab 0 EUR

A 3-3.5 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A 3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A 1-6.14 – für Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

A 3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A 3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A 3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (siehe jedoch Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß A 3-6);
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A 3-6 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht mitversichert
classic	nicht mitversichert
comfort	300.000 EUR

a) Zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen wird die Forderungsausfalldeckung um einen Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur gerichtlichen Geltendmachung und Durchsetzung der im Rahmen der Forderungsausfalldeckung versicherten Schadensersatzansprüche erweitert.

b) Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung finden auch für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz Anwendung, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

A 3-6.1 Risikoträger/Bearbeitung von Rechtsschutzfällen

Risikoträger der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe.

Um im Leistungsfall Neutralität der Entscheidungen zu gewährleisten, ist die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert, die

Itzehoer Rechtsschutz Union

Schadenservice GmbH

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Sitz Itzehoe

Registergericht Amtsgericht Pinneberg, HRB 13835 PI

Vers.St.Nr. 815/V90815006286

USt.-IdNr. DE134777598

www.itzehoer-rechtsschutz-union.de

A 3-6.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

a) Der Versicherungsschutz dieses Rechtsschutzelementes umfasst die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor Gerichten.

Anderweitige bestehende Rechtsschutzverträge gehen dieser Regelung vor (subsidiäre Deckung).

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie).

c) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

d) Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dies der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig zu vertreten hat.

A 3-6.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen (z. B. Vulkanausbruch);

b) im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;

c) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

d) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten;

e) soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

A 3-6.4 Leistungsumfang

a) Der Versicherer trägt zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenz-Anwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem

Aufenthaltort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen.
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

b) Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die mit einer einverständlichen Regelung gemäß A 3-6.2 b) eintrittspflichtigen Rechtsschutzfall entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten, die aufgrund der zweiten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen, die später als 1 Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Zusatzdeckung nicht bestünde.

c) Die Versicherungssumme ist in jedem Rechtsschutzfall auf maximal 300.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

A 3-6.5 Örtlicher Geltungsbereich

Es besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vor einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein gesetzlich zuständigen Gericht erfolgt.

A 3-6.6 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

a) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der

Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

b) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz a) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

c) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz b) abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A 3-6.7 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden;
- Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

b) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der

Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

c) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach A 3-6.4 Absatz a) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

d) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

e) Der Versicherungsnehmer hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

f) Wird eine der in den Absätzen a) oder g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

g) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

h) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

i) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Abschnitt A 4 – Geothermierisiko mittels Bohrung

Soweit Abschnitt A 4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A 4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A 1 bis A 2 Anwendung.

A 4-1 In Erweiterung zu A 1-6.22, A 1-8.1, A 1-9.3 f), A 2-1.1 und A 2-2.2 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen,

die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gemäß USchadG.

A 4-2 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

A 4-3 Planung und Errichtung

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

A 4-4 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung ist, für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Optional Paket Diensthaftpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

1 Lehrerhaftpflichtversicherung

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder eine gemäß A 1-2.1.1 mitversicherte Person aus der im Antrag beschriebenen Tätigkeit als Lehrer.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, gemäß folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend A 1-6.14 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von A 1-6.14.1 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages (Strafschadenersatz);

b) aus der Erteilung von Nachhilfestunden;

c) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

d) aus der Tätigkeit als Schulleiter;

e) aus Sportmassage (nicht Heilmassage) bei Sportlehrern;

f) aus der Verwendung von Ballwurfmaschinen.

2 Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (außer Lehrer)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder eine gemäß A 1-2.1.1 mitversicherte Person aus der im Antrag beschriebenen Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst.

Mitversichert ist

a) die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat,

insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen;

- b) die Abwehr unbegründeter Ansprüche;
- c) die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (vgl. A 1-4.3).

3 Nicht versichert

3.1 Nicht versichert ist bei der Lehrerhaftpflichtversicherung die Haftpflicht

- a) aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- b) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- b) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.
- c) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

3.2 Ausgeschlossen sind bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst insbesondere Haftpflichtansprüche

- (1) wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich seiner Tätigkeit (A 1-6.6.2 und A 1-6.6.2 (3) bleiben unberührt), mit Ausnahme des Schlüsselverlustrisikos gemäß nachfolgender Ziffer 4;
- (2) aus dem Halten von Hunden oder Pferden (die Versicherung erfordert eine besondere Vereinbarung);
- (3) aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
- (4) aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- (5) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- (6) bei angestellten und beamteten Kindergärtnerinnen wegen Schäden am Eigentum des Kindergartens oder an von Dritten für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Mitversichert ist das Schlüsselverlustrisiko im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von A 1-6.15 und abweichend von A 1-6.6.2 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln für Dienstgebäude, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.
- b) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

5 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A 1-6.15 aus

Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Optional Paket Cyber Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Privathaftpflicht

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten die unter A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.9 genannten Personen.

1.2 Gegenstand der Versicherung

1.2.1 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen wegen eingetretener Vermögensschäden bzw. die Ansprüche oder Kosten nach den Ziffern 2 bis 3.

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über die Cyber-Servicenummer der Alte Leipziger Versicherung AG melden. Die Cyber-Servicenummer steht hierfür unter der Rufnummer XXXXX XXXXXX an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Vermögensschäden im vorgenannten Sinne sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten. Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen gilt als Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen.

1.2.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern 2 bis 3

gegeben sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Darüber hinaus muss der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und reguliert werden können.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit. Dies gilt nur sofern nach den Ziffern 2 bis 3 nichts anderes geregelt ist.

1.4 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

a) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden.

b) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden.

d) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden.

e) durch Terrorakte verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

f) durch Ausfall/Unterbrechung/Störung von Netzen (z. B. Internet, Telekommunikation, Funk, Energie etc.; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers) verursacht werden.

g) im Zusammenhang mit einem Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP) stehen.

1.5 Ausschluss der Leistung aus besonderen Gründen

Eine Leistung ist ausgeschlossen

a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind.

b) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, einem Dienst oder einem Amt stehen.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

aa) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen und

bb) aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements gemäß A 1-6.2.

c) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder einer mitversicherten gegen eine mitversicherte Person desselben Versicherungsvertrages.

1.6 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

a) aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,

b) aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

c) aufgrund einer Cyber-Mobbing-Handlung, welche durch ein minderjähriges Kind einer versicherten Person begangen wurde,

d) aufgrund mehrerer zusammenhängender Cyber-Mobbing-Handlungen, welche durch ein minderjähriges Kind einer versicherten Person begangen wurden, sofern diese als ein einheitlicher Mobbing-Vorgang zu sehen sind, weil sie miteinander im Zusammenhang stehen,

als ein Schadenfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Ansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

1.7 Begrenzung der Leistung

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall auf die in den Ziffern 2 bis 3 jeweils genannten Bestimmungen begrenzt. Unabhängig von den jeweiligen Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern 2 bis 3 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet.

1.8 Sonstige Beschränkungen

Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, trägt der Versicherer keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

2 Informationssicherheitsverletzung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Als Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen gelten:

2.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall.

2.2 Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person wegen Schäden, die aus der unerlaubten Nutzung oder Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet entstehen. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung übernimmt der Versicherer auch die Gebühren einer Abmahnung, mit der ein Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf vom Versicherungsnehmer begehrt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für

a) Vertragsstrafen (z. B. aus einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) sowie

b) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung der Urheberrechtsverletzung.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall.

2.3 Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der versehentlichen Veröffentlichung von vertraulichen Informationen Dritter über das Internet durch die versicherte Person.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus einer unberechtigten Veröffentlichung von Bildern Dritter im Internet durch die versicherte Person resultieren. Unberechtigt im Sinne dieser Bedingungen ist die Veröffentlichung, wenn der abgebildete Dritte weder in die Veröffentlichung eingewilligt noch diese nachträglich genehmigt hat. Im Falle einer Persönlichkeitsrechtsverletzung übernimmt der Versicherer auch die Gebühren einer Abmahnung, mit der ein Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf

vom Versicherungsnehmer begehrt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Ansprüche, wenn die versicherte Person die fehlende Berechtigung zu der Veröffentlichung kannte;
- b) Vertragsstrafen (z. B. aus einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) sowie
- c) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall.

2.4 Leistung im Schadenfall

2.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zu den unter 2.1 bis 2.3 genannten Höchstentschädigungsgrenzen pro Versicherungsfall. Aufwendungsersatz für Abwehrkosten, mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers sowie nach Fälligkeit der Versicherungsleistung geschuldete Zinsen, ist Teil der Versicherungssumme und wird nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.4.2 Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, hat Versicherer den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.5 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte und die darauf befindlichen Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B 3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

2.6 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - aa) Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
 - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
 - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
 - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing
 - ee) Betrieb von Datenbanken.
- b) Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person
 - aa) widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker- oder Denial-of-Service-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
 - bb) Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Viren, Würmer, Trojaner).
 - c) Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) abweichen oder bewusst sonstige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- d) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

aa) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

bb) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

e) Haftpflichtansprüche von natürlichen oder juristischen Personen aus den USA bzw. Kanada.

f) Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person diese Sachen geleast oder geliehen hat.

g) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3 Cyber-Mobbing

3.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen wegen Schäden, die einem Dritten durch Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking entstanden sind, das von in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern ohne Wissen der haftenden Person(en) begangen worden ist.

Unter Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking im Sinne dieser Bedingungen ist das systematische und gezielte Diffamieren, Bedrohen, Nötigen, Diskriminieren, Beleidigen, Bloßstellen, Anprangern (Doxing) oder Belästigen von Dritten mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet durch in Ihrem Haushalt lebende minderjährige Kinder zu verstehen.

Hierzu gehört auch die unberechtigte Nutzung der virtuellen Identität von Dritten durch in Ihrem Haushalt lebende minderjährige Kinder zum Zwecke des Cyber-Mobbings oder Cyber-Stalkings gegenüber Dritten.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall.

3.2 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall

Eine Leistung erfolgt ausschließlich, wenn

- a) der Cyber-Mobbing- bzw. Stalking-Vorfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und gemeldet wurde;
- b) der Cyber-Mobbing oder Stalking-Angriff ohne Wissen der volljährigen haftenden Person erfolgt ist.

3.3 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Versicherungsfälle, die vor oder innerhalb von 45 Tagen nach Versicherungsbeginn eintreten. Als Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Sinne gilt das erstmalige Auftreten des Cyber-Mobbing bzw. Stalking-Vorfalles.
- b) Haftpflichtansprüche infolge von Cyber-Mobbing- und Stalking-Vorfällen an Personen des öffentlichen Lebens/Interesses.
- c) Bußgelder und Strafen aus der strafrechtlichen Verfolgung des Cyber-Mobbings.
- d) Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.
- e) Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der minderjährigen Kinder.
- f) Haftpflichtansprüche infolge von Cyber-Mobbing und Stalking-Vorfällen an Personen aus den USA bzw. Kanada.

4 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Cyber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Cyber, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenbleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Optional Paket Hund

1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der in diesem Vertrag mitversicherten Personen als Halter/Mithalter eines Hundes, der ausschließlich zu privaten – nicht zu jagdlichen – Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehalten wird.

Dies gilt unabhängig von bereits mitversicherten Assistenzhunden.

Kommen nach Vertragsbeginn im Haushalt des Versicherungsnehmers weitere Hunde hinzu, entfällt der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Paketes. Versicherungsschutz ist für alle Hunde dann nur über eine separate Tierhalter-Haftpflichtversicherung möglich. Es gelten insoweit die Bestimmungen für die Vorsorgeversicherung.

Nicht versichert ist die Haltung von gefährlichen Hunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.

Als solche gelten Akbash, Alangu Mastif, Alano, Alano Espaniol, Alapaha Blue Blood Bulldog, American Bulldog, American Bully, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff, Bandog, Boerboel, Bordeaux Mastiff, Brasilianischer Mastiff, Bulldog, Bulldog (American Bulldog), Bulldogge (Azoren-Bulldogge), Bulldogge (Continental Bulldog), Bulldogge (Englische Bulldogge), Bulldogge (Olde English Bulldogge), Bullmastiff, Ca (Ca de Bou), Cane (Cane Corso), Cane Corso Italiano, Cane di Maccellaio, Cao Fila de Sao Miguel (Azores Cattle Dog), Catahoula Bulldog, Chinha Bull, Chinese Chongqing Dog, Chinesischer Faltenhund, Chinesischer Kampfhund, Coban Köpégi, Combai, Continental Bulldog, Cursinu, Do Khyi, Dobermann, Dogge (Bordeaux Dogge), Dogge (Brasilianische Dogge), Dogge (Englische Dogge), Dogge (Italienische Dogge), Dogge (Spanische Dogge), Dogge (Tibet Dogge), Dogo (Dogo Argentino), Dogo (Dogo Canario), Dogo (Dogo Mallorquin), Dogue de Bordeaux, English Mastiff, Fila Brasileiro, Hirtenhund (Anatolischer Hirtenhund), Italienische Dogge, Kangal, Kangal-Hirtenhund, Karabasch, Kaukasischer Owtscharka, Louisiana Catahoula Leopard, Dog Mallorca, Dogge Mallorca, Mastiff, Mastiff (Spanish Mastiff), Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastin(o) Espanol, Mastino Napoletano, Mastino Napoletano, Miniature Bull Terrier, Mittelasiatischer Owtscharka, Mittelasiatischer Schäferhund, Molosser, Moskauer Wachhund, Napoletano, Olde English Bulldogge, Owtscharka, Perro (Perro de Presa Canario), Perro (Perro de Presa Mallorquin), Pitbull, Pitbullterrier, Plott Hound, Pyrenäen-Mastiff, Rafeiro do Alentejo, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Schäferhund (Zentral-Mittelasiatischer Schäferhund), Shar Pei, Shar-Pei (Chinesischer Kampfhund), Chinesischer Faltenhund, Spanischer Mastiff, Terrier (American Pit Bull Terrier), Terrier (American Stafford Terrier), Terrier (American Staffordshire Terrier), Terrier (Bullterrier), Terrier (Miniature Bull Terrier), Terrier (Pitbullterrier), Terrier (Schwarzer Russischer Terrier), Terrier (Schwarzer Terrier), Terrier (Staffordshire Bullterrier), Tibet Mastiff, Tosa (Inu), Zentralasiatischer Owtscharka, Zentralasiatischer Schäferhund und Kreuzungen mit diesen Hunden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2 Versicherte Eigenschaften und Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Führen des Hundes auch ohne Leine oder Maulkorb;
- b) aus der Ausübung von Hundesport (z. B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee, Zughundesport);
- c) aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Prüfungen, sonstigen Veranstaltungen wie Turniere, Ausstellungen und Schauvorführungen, Rennen (auch Schlittenhunderennen) und deren Vorbereitung hierzu;
- d) aus der Nutzung als Such- oder Rettungshund oder zu therapeutischen Zwecken, soweit es sich dabei ausschließlich um private unentgeltliche (auch ehrenamtliche) Tätigkeiten handelt;
- e) aus Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Tierfuhrwerken (Kutschen, Dog Cars);

f) aus Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Hundetransportanhängern zu privaten Zwecken, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind;

g) wegen Flurschäden oder wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen;

h) wegen Schäden durch ungewollten oder gewollten Deckakt;

i) wegen Schäden von Figuranten (Scheinverbrechern).

Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für das Paket »Hund« gemäß dem für die Privathaftpflicht gewählten und im Versicherungsschein beurkundeten Versicherungsumfang.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungsleistung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für die Privat-Haftpflichtversicherung begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

Dies gilt auch für Mietsachschäden A 1-6.6.1 und A 1-6.6.2 b) zur Tarifvariante classic oder Tarifvariante comfort.

4 Forderungsausfalldeckung

In Ergänzung zu A 3-1.2 Leistungsumfang zur Tarifvariante sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Hundehalter.

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang der Tierhalter-Haftpflicht gemäß Paket »Hund« des Versicherungsnehmers hätte.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechenden A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem

Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

VII Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis – Teil B

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes,	Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen
Prämienzahlung	B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode	B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)
B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	B 4-4 Verjährung
B 1-4 Folgeprämie	B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 1-5 Lastschriftverfahren	B 4-6 Anzuwendendes Recht
B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	B 4-7 Embargobestimmung
Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)
B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags	B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)
B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)
Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)	B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den

Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1-4 Folgeprämie

B 1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in

Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten.

B 1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen

Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3-3.2.2 zusätzlich zu B 3-3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3-3.2.1 und B 3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3-3.1 oder B 3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der vom Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail,

Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4-2.2 entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Alte Leipziger Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4-10.1.1 und B 4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4-10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht

werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.1.3 Für die Wohngebäudeversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4.12.1.4 Für die Hausratversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.